



**TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN  
AN MESSEINRICHTUNGEN GAS UND DEREN  
MESSDATENQUALITÄT UND UMFANG  
IM NETZGEBIET DER BAD HONNEF AG**

# **TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN AN MESSEINRICHTUNGEN GAS UND DEREN MESSDATENQUALITÄT UND UMFANG IM NETZGEBIET DER BAD HONNEF AG**

## **INHALT**

1. Präambel
  2. Anwendungsbereich
  3. Grundlagen der Kooperation
  4. Eichung
  5. Gasbeschaffenheit
  6. Gas-Messeinrichtungen
  7. Lastprofilzähler
- 
- A. Anhang  
Datensatzbeschreibung der Import-Dateien für die BHAG

## **1. PRÄAMBEL**

Mit Inkrafttreten des EnWG gilt nach § 21, Abs. 2 EnWG, dass in allen Netzebenen der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers von einem Dritten (Messstellenbetreiber) durchgeführt werden kann. Dies setzt aber voraus, dass der vom Anschlussnehmer gewünschte Messstellenbetreiber bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

- Der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtung muss durch den gewünschten Messstellenbetreiber gewährleistet sein (§ 21 b, Abs. 2, Satz 1 EnWG).
- Die vom gewünschten Messstellenbetreiber verwendete Messeinrichtung muss den vom Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen (§ 21 b, Abs. 2, i.V.m. Satz 5, Nr. 2 EnWG).

In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber nach § 21 b, Abs. 2, Satz 4 EnWG einen Anspruch auf den Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung. Außerdem sind der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber dann nach § 21 b, Abs. 2, Satz 7 EnWG verpflichtet, zur näheren Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass nur dem Anschlussnehmer, in der Regel dem Objekteigentümer, derzeit die Wahl eines Messstellenbetreibers zusteht.

Sollte von behördlicher und/oder amtlicher Seite eine einheitliche Verfügung z. B. in Form einer Rechtsverordnung, erlassen werden, die die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen einheitlich regelt, so verstehen sich unsere nachfolgenden Ausführungen als nachgeordnet und lediglich im Sinne einer Klarstellung bzw. Ergänzung.

## **2. ANWENDUNGSBEREICH**

Diese Technischen Mindestanforderungen gelten für Gas-Messeinrichtungen (auch bei kurzzeitigen Abnahmestellen) im Versorgungsgebiet der Bad Honnef AG (BHAG).

Grundlage für diese Mindestanforderungen sind die:

- Technischen Anschlussbedingungen Gas-Niederdrucknetz (TAB GNN) der Bad Honnef AG
- EWG-Richtlinie MID (Measuring Instrumentals Directive)
- PTB (Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt) Anforderungen  
PTB-A 7.64 Messgeräte für Gas, i. V. m. PTB-TR G8, G9 und G13  
PTB-A 50.7 Anforderungen an elektronische und Software gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.
- DVGW-Arbeitsblätter G600, G685 und G2000, Kapitel 5.6
- DIN 3374 hinsichtlich der HTB-Anforderungen

### **3. GRUNDLAGEN DER KOOPERATION**

Sowohl Netz- als auch Messstellenbetreiber streben eine kooperative, problemlose und für alle Beteiligten wirtschaftliche Lösung der Zusammenarbeit an.

Um dies jederzeit sicherzustellen, bedarf es einem einheitlichen Verständnis in ein paar wesentlichen, elementaren Aspekten der Zusammenarbeit.

#### **3.1 IDENTIFIKATION**

Jeder Messstellenbetreiber erhält bei der Erstanmeldung im Netzgebiet der BHAG eine Kennung. Die Kennung besteht aus zwei großen Buchstaben (z. B. FA). Diese Kennung ist bei der Übermittlung von Zählerdaten grundsätzlich vor der Zählernummer ohne Leerzeichen einzufügen.

Der Netzbetreiber vergibt zudem eine eindeutige Zählerpunktbezeichnung für jede Messstelle.

#### **3.2 STAMMDATEN**

Bei der Ersteinstallation von Messeinrichtungen muss der Messstellenbetreiber der BHAG unaufgefordert den genauen Standort des Zählers sowie die Kundenstammdaten mitteilen.

Für jeden Zähler müssen zudem bei Inbetriebnahme folgende Daten übermittelt werden:

- Zählernummer mit Kennung, Hersteller, Typ, Eichfrist, Eichjahr, Baujahr.
- Für jedes Zählwerk müssen die Vor- und Nachkomastellen, das Einbaudatum und der Einbaustand mitgeteilt werden.

#### **3.3 ABLESUNG**

Effizienz und Datenqualität sind wohl für beide Vertragspartner die Faktoren für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Von daher kommt dem Massengeschäft der Ablesung eine besondere Bedeutung zu.

##### **3.3.1 FRISTEN**

Die BHAG teilt dem Messstellenbetreiber mit, wie oft die Zähler abgelesen werden müssen (monatlich, jährlich zum 31.12., etc.) und welche Daten benötigt werden.

Für jedes Zählwerk müssen die Vor- und Nachkomastellen mitgeteilt werden.

Bei Jahresabrechnung ist im Zeitraum vom 15.12. des laufenden bis zum 10.01. des Folgejahres abzulesen. Diese Daten müssen bis zum 15.01. geliefert werden.

Bei Monatsabrechnung ist im Zeitraum vom 28. bis zum 3. des Folgemonats abzulesen. Diese Daten müssen bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats vorliegen.

### **3.3.2 VERRECHNUNGSDATEN**

Die Datensatzbeschreibung der BHAG für Verrechnungsdaten (Anhang) ist bindend.

Die Verrechnungsdaten müssen digital in einer CSV-Datei geliefert werden.

Leistungsdaten sind grundsätzlich monats- bzw. stundenaktuelle Absolutwerte (keine kumulierten Zählerstände).

Lastprofildaten müssen ansonsten den Anforderungen der Best-Practice-Empfehlung der Verbände entsprechen.

### **3.4 ZÄHLERWECHSEL BZW. ZÄHLERAUS- UND -EINBAU**

Bei turnusmäßigem Zählerwechsel oder anderweitig bedingtem Zählerein- oder ausbau sind folgende Daten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats mitzuteilen:

- Zählerstände und Lastprofildaten des ausgebauten Zählers
- Zählerstände und Stammdaten des neu eingebauten Zählers.

Die Kapitel 3.2 und 3.3.2 finden hierbei analoge Anwendung.

## **4. EICHUNG**

Entsprechend den gültigen Eichvorschriften und –gesetzen sind im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Messzusatzgeräte für abrechnungsrelevante Zwecke gestattet.

Der Messstellenbetreiber ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Eichvorschriften seiner Zähler. Für evtl. Fehler bei der Eichung haftet der Messstellenbetreiber. Kosten die durch die Verletzung der Eichfristen bei der BHAG entstehen, können dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Dies können Gerichtskosten (Kunde, Messstellenbetreiber), Personalkosten, Verwaltungskosten, Forderungsausfallkosten, etc.) sein.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Eichvorschriften ist die BHAG berechtigt den Messstellenbetreiber in ihrem Netzgebiet auszuschließen. Die Kosten für die dann notwendige Umrüstung der Zähleranlagen trägt er Messstellenbetreiber.

## **5. GASBESCHAFFENHEIT**

Im Bereich der Gasverteilungsrohrnetze der Bad Honnef AG (BHAG) wird Gas der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260, verteilt.

Die BHAG stellt zur Zeit Erdgas der Gruppe L folgender Kenndaten bereit:

Brennwert	:	H <sub>O,n</sub> von 9,8 kWh/m <sup>3</sup> bis 10,4 kWh/m <sup>3</sup>
Wobbe-Index	:	W <sub>O,n</sub> von 12,2 kWh/m <sup>3</sup> bis 13,0 kWh/m <sup>3</sup>
Relative Dichte	:	d ca. 0,64
Gesamtschwefelgehalt	:	< 20 mg/m <sup>3</sup>

Damit freigesetztes Erdgas bemerkbar ist, wird das Gas mit Tetrahydrothiophen (THT) in einer Konzentration von etwa 20 mg/m<sup>3</sup> odoriert.

Das Erdgas wird am Übergabepunkt mit einem Effektivdruck von 22 mbar +/- 2 mbar bereitgestellt.

## **6. GAS-MESSEINRICHTUNGEN**

Im Versorgungsgebiet der Bad Honnef AG werden folgende Zähler eingesetzt:

G 4 und G 6	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 1" Außengewinde Zählwerk 5 Stellen vor und 3 Stellen nach dem Komma.
G 10 und G 16	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 1/2" Außengewinde Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.
G 25	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 2" Außengewinde Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.
G 40	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung mit Flansch DN 80 PN 10 Anordnung vertikal Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.
> G 40	Drehkolbenzähler, EG 1:20. Außer in Sonderfällen ist die Durchflussrichtung: links→rechts oder unten→oben. Zählwerkskopf 9-stelliges Zählwerk außerhalb des mit Gas gefüllten Raumes.

Jeder Drehkolbenzähler muss vor Verunreinigung durch ein Feinsieb oder einen Filter vom Messstellenbetreiber geschützt werden.

Zähler der Größe G 25 und G 40 müssen mit einem NF-Impulsgeber (Reedkontakt) und Zähler > G 40 mit einem Doppelimpulsgeber ausgerüstet sein.

Weiterhin müssen alle Messgeräte über eine DVGW-Zulassung und eine gültige amtliche Eichung verfügen.

Bei Anlagen über 300 kW Leistung empfehlen wir, dass sich der Messstellenbetreiber mit unserem Netzbüro unter Tel.: 02224/17-242 in Verbindung setzt.

## **7. LASTPROFILZÄHLER**

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Gasbezug über 1,5 Mio. kWh zu erwarten ist, oder bei einer Gesamtanschlussleistung über 500 kW ist die Messanlage zusätzlich mit einem Leistungsregistriergerät einschl. Modem mit Anschluss ans Festnetz (Speicherkapazität der Daten min. 4.150 Std.-Werte) auszurüsten.

Ist ein Kommunikationsanschluss nicht möglich, bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar, so ist als Alternativlösung ein GSM-Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Stammdaten der Messstelle, der Leistungswerte sowie der abrechnungsrelevanten Daten erfolgt gem. 3.2 „Stammdaten“ und 3.3.2 „Verrechnungsdaten“.

Bei der Festlegung und Änderung der Formatvorgaben wird der Netzbetreiber die berechtigten Interessen des Messstellenbetreibers angemessen berücksichtigen.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Leistungswerte soll zukünftig mit dem Standard edifact erfolgen.

Die Benennung der Dateien folgt einer Namenskonvention, die vom Netzbetreiber bekannt gegeben wird.

Wir empfehlen für die Zählerfernauslesung folgende Hard- und Software zu verwenden:

- Leistungsmessgeräte der Firma Elster, Typ DL 240 mit Modem und Festnetzanschluss
- Ausleseprogramm der Firma Elster, Typ WinCOMS

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben macht, werden sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung verständigen.